

BVGer D-5298/2013 vom 27. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5298_2013

FR: TAF D-5298/2013 du 27 novembre 2013

IT: TAF D-5298/2013 del 27 novembre 2013

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des BFM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BB1 2002 3774; BGE 135 II 1 E. 1.1).

E. 3.2

Der angefochtenen Verfügung liegt das Gesuch eines eritreischen Staatsangehörigen um Erteilung eines humanitären Visums zugrunde. Die im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über das Visumverfahren und über die Ein- und Ausreise gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 2 bis 5 AuG).

E. 3.3

Angehörige von Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind (sog. Drittstaaten), benötigen zur Einreise in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses erforderlich ist. Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumserteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex [SGK], ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 1-32 [geändert durch Art. 2 der Verordnung {EU} Nr. 265/2010 vom 25. März 2010, ABl. L 85 vom 31.03.2010, S. 1-4]; Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c und Art. 21 Abs. 1 Visakodex, ABl. L 243 vom 15.09.2009, S. 1-58).

E. 3.4

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV, Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; ebenso Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK).

E. 4.1

In seinem Gesuch vom 30. Januar 2013 (vgl. vorstehend Bst. I.) sowie in seiner Beschwerde vom 13. September 2013 (vgl. vorstehend Bst. M.) ersucht der Beschwerdeführer um Erteilung eines humanitären Visums. Er macht dazu geltend, sein Leben in Uganda, wo er sich seit 2010 aufhalte, sei in Gefahr. Das Bundesverwaltungsgericht beschränkt daher vorliegend seine Prüfung auf die Frage, ob das BFM zu Recht die Bewilligung eines Visums aus humanitären Gründen abgelehnt hat, obwohl das Bundesamt auch geprüft hat, ob die Voraussetzungen zur Erteilung eines Schengenvisums erfüllt sind.

E. 4.2

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Da im Einzelfall

jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen, die Schutz vor asylrechtlicher Verfolgung geltend machen, bei den schweizerischen Vertretungen vorsprechen und um die Einreise in die Schweiz ersuchen, wurde die Möglichkeit geschaffen, aus humanitären Gründen und mit Zustimmung des BFM ein Einreisevisum zu erteilen (vgl. Art. 2 Abs. 4 VEV [in Kraft getreten am 1. Oktober 2012]). Sobald sich der Inhaber eines Visums aus humanitären Gründen in der Schweiz befindet, muss er ein Asylgesuch einreichen. Falls er das unterlässt, hat er die Schweiz nach drei Monaten wieder zu verlassen.

E. 4.3

Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumverfahren noch restriktiver als bei den Auslandgesuchen, bei denen Einreisebewilligungen nur sehr zurückhaltend erteilt wurden beziehungsweise werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 2010 zur Änderung des Asylgesetzes, BBl 2010 4455, insbesondere 4467 f., 4471 f. und 4490 f.; Weisung des BFM vom 28. September 2012 betreffend Visumsantrag aus humanitären Gründen [zu finden auf der Internetseite des BFM]; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4783/2011 vom 29. Mai 2013 E. 3.2).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer begründet sein Gesuch um Erteilung eines humanitären Visums einerseits damit, dass er als Eritreer in Uganda nicht mehr sicher sei. Sein Asylgesuch sei vom ugandischen Staat abgewiesen worden. Da seine persönlichen Beziehungen zur Schweiz bekannt seien, sei er schon mehrmals von der Polizei erpresst worden. Es bestehe die Gefahr, dass er ohne Ausweis weiteren willkürlichen Verhaftungen ausgesetzt sei und nach Eritrea abgeschoben werde, wenn er kein Geld beschaffen könne. Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass aufgrund der eingereichten "Notice of decision of eligibility committee" vom 23. August 2012 davon auszugehen ist, dass das vom Beschwerdeführer in Uganda eingereichte Asylgesuch von den ugandischen Behörden abgewiesen wurde. Obwohl dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offen gestanden wäre, gegen den negativen Entscheid vom 23. August 2012 Beschwerde zu erheben, hat er in seinen Eingaben nicht geltend gemacht, dies getan zu haben. Bezüglich der vom Beschwerdeführer vorgebrachten vier Verhaftungen durch die ugandische Polizei ist festzuhalten, dass diese nicht rechtsgenügend belegt werden. An dieser Einschätzung vermögen auch die eingereichten Übersetzungen von Telefongesprächen nichts zu ändern, zumal keine Gewähr für die (inhaltliche) Richtigkeit dieser Dokumente besteht. Für den Beschwerdeführer besteht jedoch unbesehen davon, ob er in der Vergangenheit tatsächlich vier Mal von den ugandischen Behörden inhaftiert wurde, keine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung an Leib und Leben, da er Geschwister in der Schweiz und in den USA hat, die ihm bei einer allfälligen weiteren Festnahme insbesondere auch finanziell helfen könnten,

wie sie das in der Vergangenheit schon oft getan hätten. Überdies macht er nicht geltend, seit seiner angeblich letzten Verhaftung Anfang September 2012 erneut Probleme mit den ugandischen Behörden gehabt zu haben, was ebenfalls gegen eine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung spricht, womöglich von den ugandischen Behörden nach Eritrea abgeschoben zu werden. Die Behauptung in der Beschwerde vom 19. September 2013, wonach Militärangehörige aus Eritrea ungehindert über die Grenze nach Uganda gelangten und Flüchtlinge nach Eritrea zurückführten, ist ebenfalls nicht belegt. An dieser Einschätzung, wonach der Beschwerdeführer nicht konkret befürchten muss, von den ugandischen Behörden nach Eritrea abgeschoben zu werden, ändern auch die drei eingereichten Internetartikel bezüglich Uganda nichts. Zur Begründung seines Gesuchs um Erteilung eines humanitären Visums wird vom Beschwerdeführer andererseits geltend gemacht, seine Mutter leide an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit Depression und psychotischen Angstzuständen. Er sei die letzten zwei Jahre fast vierundzwanzig Stunden am Tag für sie da gewesen; sie sei aus psychischen Gründen von ihm abhängig. Sie habe ein humanitäres Visum für die Schweiz erhalten, ihre Krankheit sei somit als schwer und behandlungsbedürftig anerkannt worden. Wenn der Auslöser dieser Erkrankung nun aber durch die Trennung wiederholt werde, komme es zur Kumulierung, wodurch der Erfolg der Behandlung in Frage gestellt oder ganz verunmöglicht sei. Aus diesem Grund könnten die beiden Gesuche nicht getrennt voneinander beurteilt werden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Mutter des Beschwerdeführers gemäss seinen Aussagen in der Rechtsmittelschrift Ende September 2013 in die Schweiz gereist ist. Da sich zwei ihrer Kinder in der Schweiz aufhalten, verfügt sie hier über enge Bezugspersonen, die sich um sie kümmern können. Nach dem Gesagten ist sie somit nicht mehr auf die Betreuung durch den Beschwerdeführer angewiesen. Die psychischen Probleme der Mutter des Beschwerdeführers respektive die enge Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter sind jedoch kein Grund, ihm ein humanitäres Visum zu erteilen. Vorliegend sprechen auch keine anderen Gründe für die Erteilung eines humanitären Visums, zumal der Beschwerdeführer gemäss den Akten in E._____ über eine Wohngelegenheit verfügt und mit der finanziellen Unterstützung seiner in der Schweiz sowie den USA lebenden nahen Verwandten rechnen kann.

E. 4.5

Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht kein humanitäres Visum ausgestellt hat. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen weiter einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 5

Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten dem mit seinen Begehren unterlegenen Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser hat jedoch im Rahmen der Beschwerdebegehren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt,

auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Gesamthaft betrachtet kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, seiner Beschwerde habe es im Zeitpunkt der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Blick auf die Erfolgsaussichten an der nötigen Ernsthaftigkeit gefehlt (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Zudem ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bedürftig ist. Damit sind beide kumulativ erforderlichen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb gutzuheissen, und der Beschwerdeführer ist von der Pflicht zur Kostentragung zu befreien. Infolgedessen sind ihm trotz seines Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.